

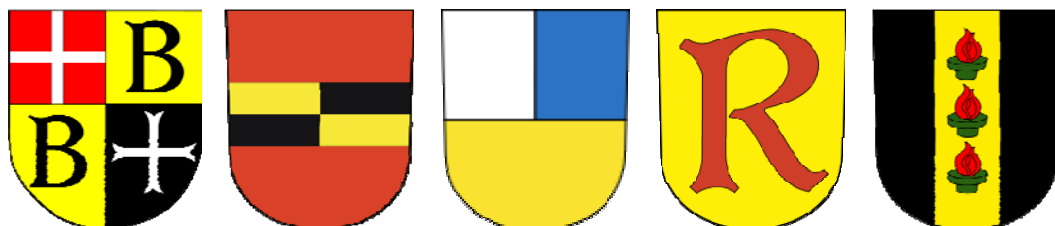
GESA BETZHOLZ GEMEINSCHAFTSSCHIESSANLAGE IM BETZHOLZ

ZWECKVERBANDS-STATUTEN

Totalrevision, 2. Fassung 2011

Fassung 2. Revision 2011 / Zeitplan:

– Beschluss Betriebskommission:	12.05.2011
– Beschluss Delegiertenversammlung:	27.06.2011
– Beschluss Verbandsgemeinden; Antrag an GV:	September 2011
– Genehmigung durch Gemeindeversammlungen:	Dezember 2011
– Genehmigung durch Regierungsrat:	Februar 2012
– Inkraftsetzung der neuen Statuten:	Frühjahr 2012



(Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz der Gemeinden
Bubikon, Dürnten, Hinwil, Rütli und Wetzikon)



Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	5
2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 5	Organe	5
Art. 6	Amtsdauer	5
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Bekanntmachung	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	6/7
2.2.1	Allgemeines	6
Art. 9	Stimmrecht	6
Art. 10	Verfahren	6
Art. 11	Zuständigkeit	6
2.2.2	Initiative	6
Art. 12	Gegenstand	6
Art. 13	Vorprüfung	7
Art. 14	Zustandekommen und Einreichung	7
2.2.3	Fakultatives Referendum	7
Art. 15	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	7
Art. 16	Ausschluss des Referendums	7
2.3	Die Verbandsgemeinden	8/10
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
Art. 18	Beschlussfassung	8
2.4	Delegiertenversammlung	8
Art. 19	Zusammensetzung	8
Art. 20	Konstituierung	9
Art. 21	Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 22	Kompetenzen	9
Art. 23	Vorsitz und Aktuar	10
Art. 24	Einberufung	10
Art. 25	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	10
Art. 26	Öffentlichkeit der Verhandlungen	10



2.5	Die Betriebskommission	10/12
Art. 27	Zusammensetzung	10
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 29	Aufgabendelegation	11
Art. 30	Beschlussfassung	11
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	12
2.6	Die Schiessplatzkommission	12
Art. 32	Zusammensetzung	12
Art. 33	Aufgaben	12
Art. 34	Benützungsreglement	12
2.7	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12/13
Art. 35	Zusammensetzung	12
Art. 36	Aufgaben	13
Art. 37	Beschlussfassung	13
3.	Personal und Arbeitsvergaben	14
Art. 38	Anstellungsbedingungen	14
Art. 39	Öffentliches Beschaffungswesen	14
4.	Verbandshaushalt	15
Art. 40	Finanzhaushalt	15
Art. 41	Buchführungsart	15
Art. 42	Kostenverteiler	15
Art. 43	Eigentum	15
Art. 44	Haftung	15
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	16
Art. 45	Aufsicht	16
Art. 46	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	16
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	17
Art. 47	Austritt	17
Art. 48	Auflösung	17
7.	Schlussbestimmungen	18
Art. 49	Inkrafttreten	18



1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Rüti und Wetzikon bilden unter dem Namen „*GESA Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz*“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz und der des Präsidiums befinden sich in Hinwil.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist der **Bau**, Betrieb und Unterhalt einer Schiessanlage für die Verbandsgemeinden in Bubikon (300m / 50m / 25m).

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

Die Einkaufsbedingungen sind in einem separaten Reglement aufgeführt. Erlass, Änderungen sowie die Aufhebung dieses Reglementes obliegen der Delegiertenversammlung.



2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung (*Parlament*);
4. der Verbandsvorstand nachfolgend „Die Betriebskommission“ (*Exekutive*);
5. die Schiessplatzkommission;
6. die Rechnungsprüfungskommission (RPK);

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führt das Präsidium und das Sekretariat gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.



2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 25'000.00.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.



Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen und Einreichung

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:



1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
8. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden, wobei jede Gemeinde auf je 5000 Einwohner oder einen angebrochenen Teil davon Anspruch auf einen Delegierten hat. Die Zahl der Abgeordneten wird jeweils zu Beginn einer Amtsdauer auf Grund der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres festgelegt.



Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium von Hinwil gestellt wird. Sie wählt:

1. das Vizepräsidium;
2. das Sekretariat;
3. die Stimmzähler.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das Einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme Präsidium und Vizepräsidium;
5. Wahl der Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. die Abnahme des Geschäftsberichts des Präsidenten der Betriebskommission;
10. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00 soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
11. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
12. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
14. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
15. die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten auf die Kostenträger;
16. die Bestellung von beratenden Kommissionen.



Art. 23 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Das Sekretariat führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch einmal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Die Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.
Das Präsidium wird von Hinwil gestellt.



Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung; insbesondere die Ernennung der Schiessplatzkommission und deren Präsidium;
5. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; insbesondere des Standwartes;
6. Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;
7. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'500.00 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 5'000.00;
8. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
9. die Ausarbeitung des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
10. die Genehmigung des Benützungsreglements und dessen Abänderung;
11. sämtliche Anordnungen, die sich aus dem Betrieb der Schiessanlage ergeben, soweit diese nicht der Schiessplatzkommission zugewiesen sind;
12. Die Vereinbarungen mit militärischen und polizeilichen Benützern der Anlage;

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.



Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Schiessplatzkommission

Art. 32 Zusammensetzung

Auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden wird eine Schiessplatzkommission durch die Betriebskommission ernannt. Sie besteht aus je einem Vertreter der auf der Gemeinschaftsschiessanlage zugelassenen Schiessvereine und der selbständigen Untersektionen für andere Distanzen sowie aus zwei Vertretern der direkt betroffenen Anwohner.

Art. 33 Aufgaben

Die Schiessplatzkommission regelt den Schiessbetrieb und ist für die Festlegung der Schiesszeiten zuständig. Die Schiesszeiten sind auf ein für die Anwohner zumutbares Mass zu beschränken.

Art. 34 Benützungsreglement

Über alle organisatorischen Fragen stellt die Schiessplatzkommission ein Reglement auf, das der Genehmigung durch die Betriebskommission bedarf.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 35 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Im Übrigen gelten die kantonalen Richtlinien.



Art. 36 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 37 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.



3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 38 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 39 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.



4. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 41 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Kostenverteiler

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, folgender Kostenverteiler:

1. Planungskosten bis und mit Vorprojekt sowie Landerwerbskosten werden durch alle Verbandsgemeinden getragen.
2. Detailprojektierungskosten, Baukosten, sowie die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlage werden nur durch am Schiessbetrieb partizipierende Gemeinden sowie der am Schiessbetrieb beteiligten Schiessvereinen und Truppen getragen.

Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach den Einwohnerzahlen der gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 kostenbeteiligten Verbandsgemeinden. Massgebend dabei sind die Einwohnerzahlen per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 43 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertchriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 44 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.



5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil, Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.



6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 42.



7. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

8608 Bubikon, xx. Dezember 2011

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Bruno Franceschini Matthias Willener

8635 Dürnten, xx. Dezember 2011

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Hubert J. Rüegg Brigit Frick

8340 Hinwil, xx. Dezember 2011

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Germano Tezzele Daniel Nehmer

8630 Rütli, xx. Dezember 2011

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Anton Melliger Andreas Sprenger

8620 Wetzikon, xx. Dezember 2011

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Urs Fischer Peter Marcel

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom